

Fundierungsschuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland

Zur Abgeltung der Zinsrückstände aus Auslandsschulden des Deutschen Reichs nach dem Londoner Schuldenabkommen vom 27. Februar 1953 („Schattenquoten“) hat die Bundesrepublik Deutschland Fundierungsschuldverschreibungen begeben.

Grundlagen

Das Londoner Abkommen über deutsche Auslandsschulden (LSchA) vom 27. Februar 1953 (BGBl II S.331) sieht vor, dass im Falle der „Wiedervereinigung Deutschlands“ Zinsrückstände der Jahre 1945 bis 1952 aus folgenden Anleihen des Deutschen Reichs zu bedienen sind:

- 7 % Deutsche Äußere Anleihe von 1924 (Dawes-Anleihe)
- 5 1/2 % Internationale Anleihe des Deutschen Reichs von 1930 (Young-Anleihe)
- 6 % Deutsche Äußere Anleihe von 1930 (Zündholz- oder Kreuger-Anleihe)

Die Bundesregierung sieht die im Londoner Schuldenabkommen genannten Voraussetzungen für die Bedienung der Zinsansprüche mit dem Wirksamwerden der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 als erfüllt an.

Darüber hinaus wird der Bund neben den vorgenannten Zinsrückständen auch die in der Zeit von 1937 bis 1951 bzw. 1952 aufgelaufenen Zinsrückstände aus der

- 6 1/2 % Äußere Anleihe des Freistaates Preußen von 1926 und der
- 6 % Äußere Anleihe des Freistaates Preußen von 1927

(vgl. Anlage IB Nr. 7, Abs. (2a) LSchA) ohne besondere Verhandlungen wie die Zinsrückstände aus der Dawes-Anleihe bedienen.

Zur Abgeltung der zum ermäßigten Zinssatz von 5 % (Dawes- und Preußen-Anleihen) bzw. 4,5% (Young-Anleihe) bzw. 4 % (Kreuger-Anleihe) neu berechneten Zinsrückstände werden — jeweils in Höhe des Fundierungswertes — 15 Tranchen von Fundierungsschuldverschreibungen ausgegeben.

Der Anspruch auf die zu begebenden Fundierungsschuldverschreibungen ist bei der Dawes- und der Young-Anleihe in besonderen Bezugscheinen unterschiedlicher Stückelung verbrieft oder ergibt sich aus Eintragungen im Bundesschuldbuch. Bei der Kreuger-Anleihe und den beiden Preußen-Anleihen ergibt sich der Anspruch aus den entsprechenden Zinsscheinen. Bei der Kreuger-Anleihe befinden sich die Zinsscheine weitgehend in schwedischer Hand.

Zur Berechnung der Fundierungswerte wird auf die Bekanntmachungen der Bundesschuldenverwaltung vom 5. Oktober 1990, 19. April 1991 und

16. März 1999 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 191 vom 12. 10. 1990, Nr. 81 vom 30. 4. 1991 und Nr. 57 vom 24.03.1999) verwiesen.

I. Fundierungsschuldverschreibungen nach der **Dawes-Anleihe** von 1924
3 % Fundierungsschuldverschreibungen von 1990 (1996-2010)

- | | |
|-----------------------|---|
| 1. £ 1 500 000,— | I. belgische, französische, holländische und schweizerische £-Sterling-Tranche
Handelbare Stückelung: £ 10,—
— Kenn-Nr. 117 002 — |
| 2. £ 2 400 000,— | II. britische £-Sterling-Tranche
Handelbare Stückelung: £ 10,—
— Kenn-Nr. 117 004 — |
| 3. sfr 3 500 000,— | III. Schweizer Tranche
Handelbare Stückelung: sfr 100,—
— Kenn-Nr. 117 006 — |
| 4. skr 4 100 000,— | IV. schwedische Tranche
Handelbare Stückelung: skr 100,—
— Kenn-Nr. 117 008 — |
| 5. US-\$ 15 400 000,— | V. US-Tranche
Handelbare Stückelung: US-\$ 100,—
— Kenn-Nr. 117 010 — |

Zinszahlung: Halbjährlich nachträglich am 3. April und 3. Oktober.

Laufzeit: 20 Jahre, endfällig am 3. Oktober 2010

Tilgung: Nach 5 Freijahren mit 2 % jährlich zuzüglich ersparter Zinsen in der Weise, dass gleichbleibende Tilgungsraten von 2^{1/2}% jährlich gebildet werden. Das erste Tilgungsjahr beginnt am 3. Oktober 1995; getilgt wird jährlich durch Ankauf oder Auslosung von Gruppen — insgesamt 40 pro Tranche —, im Falle der Auslosung erstmals am 3. Oktober 1996.

II. Fundierungsschuldverschreibungen nach der **Young-Anleihe**
3% Fundierungsschuldverschreibungen von 1990 (1996-2010)

- | | |
|-----------------------|--|
| 1. US-\$ 16 300 000,— | VI. US-Tranche
Handelbare Stückelung: US-\$ 100,—
— Kenn-Nr. 117 012 — |
|-----------------------|--|

- | | |
|----------------------|--|
| 2. bfrs 45 000 000,— | VII. belgische Tranche
Handelbare Stückelung: bfrs 1000,—
— Kenn-Nr. 117 014 — |
| 3. £ 4 600 000,— | VIII. britische Tranche
Handelbare Stückelung: £ 10,—
— Kenn-Nr. 117 016 — |
| 4. DM 8 500 000,— | IX. deutsche Tranche
Handelbare Stückelung: DM 100,—
— Kenn-Nr. 117 018 — |
| 5. FF 86 000 000,— | X. französische Tranche
Handelbare Stückelung: FF 100,—
— Kenn-Nr. 117 020 — |
| 6. hfl 14 000 000,— | XI. holländische Tranche
Handelbare Stückelung: hfl 100,—
— Kenn-Nr. 117 022 — |
| 7. skr 24 000 000,— | XII. schwedische Tranche
Handelbare Stückelung: skr 100,—
— Kenn-Nr. 117 024 — |
| 8. sfr 16 500 000,— | XIII. Schweizer Tranche
Handelbare Stückelung: sfr 100,—
— Kenn-Nr. 117 026 — |

Zinszahlung: Halbjährlich nachträglich am 3. April und 3. Oktober.

Laufzeit: 20 Jahre, endfällig am 3. Oktober 2010

Tilgung: Nach 5 Freijahren mit 1 % jährlich zuzüglich ersparter Zinsen in der Weise, dass gleichbleibende Tilgungsraten von $1\frac{1}{4}$ % jährlich gebildet werden. Das erste Tilgungsjahr beginnt am 3. Oktober 1995; getilgt wird jährlich durch Ankauf oder Auslösung von Gruppen — insgesamt 80 pro Tranche —, im Falle der Auslösung erstmals am 3. Oktober 1996.

Die Zins- und Tilgungsleistungen der Young-Fundierungsschuldverschreibungen werden auf der Basis von Einlösungswerten erbracht, die aufgrund der Währungssicherungsklausel des Londoner Schuldenabkommens von

1952 ermittelt werden (vgl. Bekanntmachung der Bundesschuldenverwaltung vom 16. März 1999 über Zinsrückstände aus Auslandsschulden des Deutschen Reiches, Bundesanzeiger Nr. 57 vom 24.03.1999).

III. Fundierungsschuldverschreibungen nach der **Kreuger-Anleihe** von 1930:

3 % Fundierungsschuldverschreibungen von 1990 XIV (1996-2010)

US-\$ 15 060 000,— Handelbare Stückelung: US-\$ 100,—
— Kenn-Nr. 117 028 —

Zinszahlung: Halbjährlich nachträglich am 3. April und
3. Oktober.

Laufzeit: 20 Jahre, endfällig am 3. Oktober 2010

Tilgung: Nach 5 Freijahren mit 1 % jährlich zuzüglich er-
sparter Zinsen in der Weise, dass gleichbleiben-
de Tilgungsraten von $1\frac{1}{4}$ % jährlich gebildet
werden. Das erste Tilgungsjahr beginnt am
3. Oktober 1995; getilgt wird jährlich durch An-
kauf oder Auslosung von Gruppen — insgesamt
80 —, im Falle der Auslosung erstmals am 3. Ok-
tober 1996.

IV. Fundierungsschuldverschreibungen nach den **Preußen-Anleihen** von 1926 und 1927:

3 % Fundierungsschuldverschreibungen von 1990 XV (1996-2010)

US-\$ 7 600 000,— Handelbare Stückelung: US-\$ 100,—
— Kenn-Nr. 117 030 —

Zinszahlung: Halbjährlich nachträglich am 3. April und
3. Oktober.

Laufzeit: 20 Jahre, endfällig am 3. Oktober 2010

Tilgung: Nach 5 Freijahren mit 2 % jährlich zuzüglich er-
sparter Zinsen in der Weise, dass gleichbleiben-
de Tilgungsraten von $2\frac{1}{2}$ % jährlich gebildet
werden. Das erste Tilgungsjahr beginnt am
3. Oktober 1995; getilgt wird jährlich durch An-
kauf oder Auslosung von Gruppen — insgesamt
40 —, im Falle der Auslosung erstmals am
3. Oktober 1996.

(zu I.-IV.)

Die Gesamtbeträge der Fundierungsschuldverschreibungen sind im Bundesschuldbuch auf den Namen der Clearstream Banking AG – zugunsten der Deutschen Bundesbank als Sammelschuldbuchforderungen eingetragen worden. Sie sind gemäß § 41 BörsG zur amtlichen Notierung an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und werden ab dem 29. November 1991 notiert.

Gegenstand des Börsenhandels sind nur Miteigentumsanteile – in der jeweils angegebenen handelbaren Stückelung – an den Sammelschuldbuchforderungen. Effektive Stücke der Fundierungsschuldverschreibungen sind nicht börsenmäßig lieferbar; sie können in lieferbare Miteigentumsanteile umgetauscht werden.

Die Notierung der Fundierungsschuldverschreibungen zu I., III. und IV. erfolgt in Prozenten des Nennwertes, die der Fundierungsschuldverschreibungen zu II. – nach der Young-Anleihe – in Prozenten der Einlösungswerte (Nominalbetrag x Umrechnungsfaktor), die das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen jeweils zum 3. Oktober und 3. April bekannt gibt – siehe oben zu II. am Ende – und die sodann jeweils für die folgenden 6 Monate unverändert fortgelten.

Die Notierung der Young-Fundierungsschuldverschreibungen zu II. 1., 3., 5. und 7. erfolgt flat (ohne Berechnung von Stückzinsen).

Für die Umrechnung der Währungskurswerte sind die von der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main ermittelten Referenzkurse maßgebend.